

Nr.17

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
an den Agglomerationsrat

**Botschaft betreffend die Subventionierung
der Massnahme 23.1 des AP2
«Gestaltung eines Velounterstandes (B+R) bei der
Eisenbahnhaltestelle Fribourg/Freiburg Poya»**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	1
II.	Massnahme 23.1: Gestaltung eines Velounterstandes (B+R) bei der Eisenbahnhaltestelle Fribourg/Freiburg Poya	2
III.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	5

Beilage

- Beschlussentwurf betreffend die Subventionierung der Massnahme 23.1

Glossar:

Alle Abkürzungen im Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Agglomeration	Agglomeration Freiburg
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
ASTRA	Bundesamt für Strassen
B+R	Bike & Ride
Gemeinde	Gemeinde Freiburg
LV	Langsamverkehr
öV	öffentlicher Verkehr
Rat	Agglomerationsrat
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 12. Oktober 2016
RPA	Regionaler Richtplan der Agglomeration Freiburg
Vorstand	Agglomerationsvorstand

**17 – 2016-2021: Botschaft betreffend die
Subventionierung der Massnahme
23.1 des AP2 «Gestaltung eines
Velounterstandes (B+R) bei der
Eisenbahnhaltestelle
Fribourg/Freiburg Poya»**

Das vorliegende Subventionsgesuch bezieht sich auf die Massnahme 23.1 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation (nachfolgend AP2)*. Im Rahmen dieser Botschaft an den *Agglomerationsrat (nachfolgend Rat)*, beantragt der *Agglomerationsvorstand (nachfolgend Vorstand)* auf der Grundlage der *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 12. Oktober 2016 (nachfolgend Richtlinie)*, der *Gemeinde Freiburg (nachfolgend Gemeinde)* eine Subvention für ein Mobilitätsinfrastrukturprojekt zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

I. Allgemeines

Die Subventionierung der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* vom 12. Oktober 2016 geregelt. Artikel 5 dieser *Richtlinie* bestimmt, dass zu den Massnahmen, die von einer Subventionierung von 50% durch die *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* profitieren, insbesondere die Massnahmen mit Priorität A des AP2 gehören. Dies ist bei der untenstehend vorgestellten Massnahme der Fall. Die *Richtlinie* sieht zudem in Artikel 7 vor, dass der Subventionsbetrag anhand des im AP2 eingetragenen Betrages für die betreffende Massnahme unter Abzug allfälliger Beteiligungen des Staats Freiburg und Dritter berechnet wird. Artikel 3 sieht seinerseits vor, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen und eventuelle Kostenüberschüsse zulasten des Bauherrn gehen (grundsätzlich die Gemeinden). Zudem wird in Anwendung von Artikel 8 die Mitfinanzierung des Bundes vom 50%-igen Brutto-Subventionsbetrag der *Agglomeration* in Abzug gebracht.

Auf der Grundlage der *Richtlinie* hat der *Vorstand* ein Verfahren für die Behandlung der Subventionsgesuche für die Massnahmen des AP2 festgelegt. Dieses Verfahren erlaubt den Gemeinden, vor der Realisierung der Arbeiten bei der Agglomeration ein Gesuch für die betreffende Massnahme einzureichen. Gestützt auf einen detaillierten Kostenvoranschlag wird der höchstmögliche Subventionsbetrag zum vorgegebenen Satz von 50% des von der Gemeinde vorgesehenen Nettokostenbetrages berechnet und in Form eines 50%-igen Kostendachs zu dem im AP2 eingetragenen Betrag festgelegt. Die Berechnung und die Begründung des *Vorstandes* werden der Gemeinde in Form einer Stellungnahme mitgeteilt, in der sich der *Vorstand* verpflichtet, dem *Rat* das entsprechende Subventionsbegehren zu unterbreiten. Nimmt der *Rat* das Begehren an, verfügt die Gemeinde über eine Frist von vier Jahren, um die betreffende Massnahme gemäss Artikel 37 Absatz 3 der Statuten der Agglomeration umzusetzen. Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag unter Berücksichtigung der Teuerung und der MwSt. auf der Grundlage der Schlussabrechnung festgelegt und der Gemeinde überwiesen. Kommen die effektiven Ausgaben unter dem vom *Rat* genehmigten Betrag zu stehen, wird der Subventionsbetrag neu berechnet, um die 50% der effektiven Nettoausgaben der Gemeinde zu erreichen.

Der *Vorstand* betont, dass die in den Massnahmenblättern des AP2 eingetragenen Beträge weder Teuerung noch MwSt. enthalten. So ist der vom *Rat* genehmigte Subventionsbetrag nach der Realisierung einer Massnahme der Entwicklung des Baupreisindex¹ zwischen Oktober 2011 (Datum des berücksichtigten Referenzindex für das AP2) und dem Realisierungsdatum der Massnahme anzupassen. Zu diesem Betrag ist die MwSt. gemäss des während der Arbeiten gültigen Steuersatzes hinzuzurechnen, um den effektiven Subventionsbetrag zu erhalten.

Da das genaue Datum der Realisierung zum Zeitpunkt der Subventionsgewährung nicht bekannt ist und es auch nicht möglich ist, die genaue Höhe des Referenzindex für die Teuerung vorzusehen, beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, aufgrund der Beträge zum Wert von 'Oktober 2011' ohne Teuerung und MwSt. zu entscheiden, was den im AP2 eingetragenen Beträgen entspricht. Dieser Modus operandi entspricht sowohl für die Berechnung (der auf ein Referenzwertdatum festgelegten Beträge) als auch für die Überweisung (unter Einbezug der Teuerung und der MwSt.) dem durch den Bund praktizierten Verfahren für mitfinanzierte Massnahmen.

Die *Gemeinde* beantragt eine Subvention für die Realisierung von Veloabstellplätzen bei der Eisenbahnhaltestelle Fribourg/Freiburg Poya. Diese sind Teil der Massnahme 23.1 des AP2 «Gestaltung eines Fahrradunterstandes (mit Sicherheitssystem und Umwelterschutz) an den Bahnhöfen und Haltestellen des Bahnnetzes (B+R)». Der *Vorstand* hat am 27. März 2017 von der *Gemeinde* ein vollständiges Subventionsdossier erhalten.

II. Massnahme 23.1: Gestaltung eines Velounterstandes (B+R) an der Eisenbahnhaltestelle Fribourg/Freiburg Poya

Beschreibung der Massnahme und des Projekts der Gemeinde

Die Massnahme 23.1 des AP2, die «Gestaltung eines Fahrradunterstandes (mit Sicherheitssystem und Umwelterschutz) an den Bahnhöfen und Haltestellen des Bahnnetzes (B+R)», zielt auf die Bereitstellung von hochwertigen Veloabstellplätzen an den Schnittstellen *des öffentlichen Verkehrs (nachfolgend öV)* ab, um die Verlagerung des Verkehrs zu fördern. Sie sieht dafür zehn B+R-Stationen vor, die mit einer Kapazität von je 50 Plätzen neben Haltestellen des Eisenbahnnetzes der *Agglomeration* gebaut werden sollen. Diese Stationen bestehen aus Velounterständen, die für die Sicherheit der Velos und mit Witterungsschutz ausgestattet sind.

Das von der *Gemeinde* entwickelte Projekt nimmt die Ziele der Massnahme 23.1 auf, indem es die Attraktivität des Netzwerks des *Langsamverkehrs (nachfolgend LV)* erhöht und dessen optimalen Anschluss an das strukturierende öV-Netz sicherstellt. Die Intervention besteht im Bau eines Unterstands für 50 Velos bestehend aus einem Metallgerüst auf einer Betonplatte, 25 diebstahlsicheren Fahrradständern, einem Glasdach und -wänden sowie eines Beleuchtungssystems.

Der Realisierungskredit wurde vom Generalrat am 15./16. Dezember 2014 gewährt und die Baubewilligung am 20. März 2017 erteilt. Die Arbeiten sind zwischen September und Oktober 2017 vorgesehen. Eine Visualisierung des Velounterstandes und seines Standorts ist in den Abbildungen 1 und 2 unten dargestellt.

¹ Für die Berechnung der Teuerung in Bezug auf die Massnahmen des Agglomerationsprogramms Freiburg gilt der Schweizerische Baupreisindex, Region Mittelland, Kategorie Tiefbau.



Abbildung 1: Visualisierung des geplanten Velounterstandes Typ «Edge»

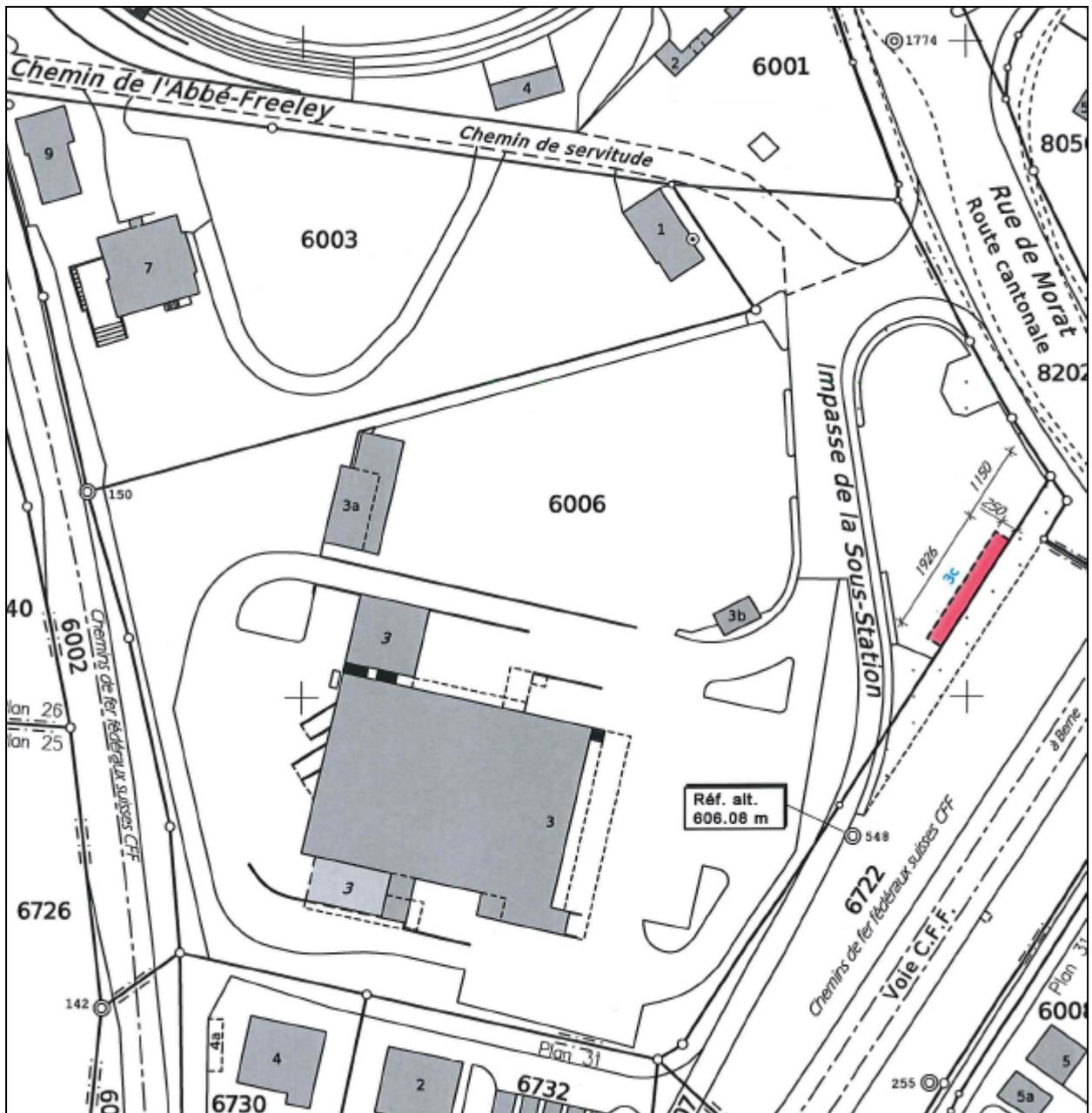


Abbildung 2: Standort des Velounterstandes (rot) neben der Haltestelle Fribourg/Freiburg Poya

Behandlung des Subventionsgesuches

Der *Vorstand* ist grundsätzlich der Auffassung, dass das Velounterstandprojekt für die Haltestelle Fribourg/Freiburg Poya insgesamt dem *Richtplan der Agglomeration (RPA)* entspricht. Denn das Projekt entspricht insbesondere in dem Sinne den im strategischen Bericht vom 16. Dezember 2016 festgelegten Hauptzielsetzungen Z3.1 und Z3.3, als es eine vermehrte Nutzung des LV und öV für agglomerationsinterne Strecken fördert. Es steht auch mit den Strategien M1 «Öffentlicher Verkehr» und M2 «Langsamverkehr» sowie mit dem Konzept K2.1 «Das Bahnnetz, Grundgerüst des öffentlichen Verkehrs» im Einklang. Zudem ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das von der *Gemeinde* präsentierte Projekt den Zielsetzungen der Massnahme 23.1 entspricht.

Der zulasten der *Gemeinde* gehende Betrag für dieses Vorhaben beläuft sich auf CHF 86'370 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.). Er liegt unter dem subventionierbaren Höchstbetrag von CHF 100'000, der den Standardkosten pro Unterstand wie in der Massnahme 23.1 festgelegt entspricht, und kann folglich als gültige Berechnungsgrundlage für die Subvention dienen. In Anwendung eines Subventionssatzes von 50%, wie in Artikel 5 der *Richtlinie* vorgesehen, beläuft sich der Gesamtbetrag der Subvention auf CHF 43'190 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.).

In Anwendung von Artikel 8 wird die für diese Massnahme vorgesehene Mitfinanzierung des Bundes zum Satz von 40% gemäss Leistungsvertrag des AP2 vollständig der *Agglomeration* überwiesen. Die Höchstbeteiligung des Bundes wurde im Voraus im Antragsdossier für die Finanzierungsvereinbarung festgelegt und dem *Bundesamt für Strassen (nachfolgend ASTRA)* am 15. Mai 2017 übermittelt. Sie beläuft sich auf CHF 34'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.). Es wird erwartet, dass die Finanzierungsvereinbarung im September 2017 vom *ASTRA* und vom Staatsrat unterzeichnet wird, wodurch mit der Umsetzung der Massnahme begonnen werden kann. Gemäss den verschiedenen Parametern ergibt sich folgende Aufteilung:

Beteiligte	Verteilung	Betrag in CHF (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.)	
<i>Gemeinde</i>	50%	43'180	
<i>Agglomeration</i>	50%	43'190	
		Subvention des Bundes 34'500	Saldo Agglomeration 8'690
<i>Total</i>	100%	86'370	

Abbildung 1: Finanzielle Aufteilung

Unter Berücksichtigung des Vorangehenden beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, der *Gemeinde* Freiburg für diese Massnahme eine Subvention von 50% in der Gesamthöhe von CHF 43'190 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) zu gewähren. Dieser Betrag setzt sich aus der Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von CHF 34'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) und der Nettosubvention der *Agglomeration* in Höhe von CHF 8'690 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) zusammen. Informationshalber sei vermerkt, dass diese Beträge zum Wert 'April 2017' berechnet, Teuerung und MwSt. inbegriffen, heute einer Summe von CHF 37'880 für die Mitfinanzierung des Bundes und von CHF 9'550 für die Subvention der *Agglomeration* entsprechen, also eine Gesamtsubvention von CHF 47'430 darstellen.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass der *Vorstand* vom Staat Freiburg im Rahmen der Investitionshilfe für die regionalen Verkehrsverbunde eine Unterstützung in Höhe von CHF 4'780 (nicht indexierter Betrag) erwartet. Dieser Betrag entspricht 50% der Nettosubvention der *Agglomeration*. Dieser Betrag sollte in Form einer ersten Anzahlung von 80% im Jahr 2017 und eines Saldos von 20% im Jahr 2018 überwiesen werden (Rubrik 650.661.53 des Investitionsvoranschlags 2018).

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* will diese Investition von CHF 8'690 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) über sein Flüssigkapital finanzieren. Sie ist gemäss dem gesetzlichen Satz von 15% abzuschreiben, was einem jährlichen Betrag von CHF 1'304 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) entspricht. Unter Vorbehalt der Annahme dieses Geschäfts durch den *Rat* wird diese Investition unter der Rubrik 650.522.53 des Investitionsvoranschlags 2018 eingetragen. Die Subvention gelangt der *Gemeinde* nach Abschluss der Arbeiten und nach Erhalt der Subvention des Bundes zur Auszahlung.

III. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, den dieser Botschaft beigelegten Beschlussentwurf anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

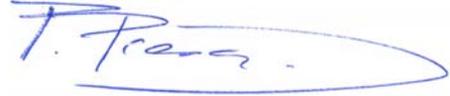
Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.1 und 140.11),
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration vom 12. Oktober 2016,
- den regionalen Richtplan vom 16. Dezember 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr.6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr.17 des Agglomerationsvorstandes vom 7. September 2017,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Freiburg eine Subvention in Höhe von CHF 43'190 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) für die Massnahme «Gestaltung eines Velounterstandes (B+R) bei der Eisenbahnhaltestelle Fribourg/Freiburg Poya» auszusahlen.

² Dieser Betrag beinhaltet einesteils die Mitfinanzierung des Bundes von CHF 34'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) sowie anderenteils die Nettosubvention der Agglomeration von CHF 8'690 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.).

Art. 2

Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.53 des Voranschlages 2018 eingetragen und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 3

Der effektive Subventionsbetrag wird die zum Zeitpunkt der Abschlussrechnung gültige Teuerung und MwSt. berücksichtigen.

Freiburg, den 12. Oktober 2017

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Michel Moret

Félicien Frossard